



LAND SALZBURG

Bezirkshauptmannschaft
Tamsweg

Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)

30506-374/731/29-2024

Datum

24.04.2024

Kapuzinerplatz 1

5580 Tamsweg

Betreff

Gemeinde Mariapfarr; Sunnseit´n Lauf am 22.06.2024 - straßenpolizeiliche Bewilligung

Fax +43 5 7599-6519

bh-tamsweg@salzburg.gv.at

Monja Wedam

Telefon +43 5 7599-6560

B E S C H E I D

S p r u c h

I.

Die Bezirkshauptmannschaft Tamsweg erteilt gemäß § 64 Abs. 1 und 2 iVm. § 94 b (1) lit.b der Straßenverkehrsordnung (StVO) 1960, BGBl. 159 idgF dem USC Mariapfarr-Weißpriach, vertreten durch Herrn Stefan Hönegger (0664/75154945), die straßenpolizeiliche Bewilligung zur Durchführung der

**Veranstaltung „Sunnseit´n Lauf“ im Ortsgebiet von Mariapfarr,
auf der L 222 Lungauer Straße**

am 22.06.2024 in der Zeit von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr,

unter der Einhaltung nachstehend angeführter Auflagen:

1. Während der Dauer der Veranstaltung sind die in der Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Tamsweg vom 24.04.2024, Zahl: 30506-374/731/29-2024, angeführten Straßenverkehrszeichen und Scherengitter sowie Umleitungsschilder an den in der Verordnung angeführten Stellen aufzustellen. Der Verkehr ist derart umzuleiten, dass die Veranstaltung störungsfrei durchgeführt werden kann.
2. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass allfällige Einsatzfahrzeuge die Straßen passieren können.
3. Der Zeitpunkt der Aufstellung der in der Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Tamsweg vom 24.04.2024, Zahl: 30506-374/731/29-2024, angeführten Straßenverkehrszeichen ist schriftlich festzuhalten und der Bezirkshauptmannschaft Tamsweg mitzuteilen.
4. Die Teilnehmer an der Veranstaltung haben sich während der Veranstaltung an die Bestimmungen der StVO zu halten.
5. Es sind durch den Veranstalter geeignete Absicherungsmaßnahmen aufzustellen.

www.salzburg.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Tamsweg | Lungau

Kapuzinerpl. 1 | 5580 Tamsweg | Österreich | T +43 5 7599 65 | bh-tamsweg@salzburg.gv.at | ERSB 9110026290734

Salzburger Sparkasse | BIC SBGSAT2SXXX | IBAN AT222040409507110505 | UID ATU36796400

6. Der Straßenerhalter übernimmt keine Haftung für eine für diese Veranstaltung für allenfalls ungeeignete Beschaffenheit der Fahrbahn und für Beschädigungen oder Unfälle, die infolge der besonderen Straßenverhältnisse entstehen.
7. Allfällige Schäden, die der Fahrbahn oder dem Straßenzubehör durch die Veranstaltung zugefügt werden, sind der zuständigen Straßenverwaltung, unabhängig von einem Verschulden, binnen 8 Tagen nach Erhalt der Vorschreibung zu ersetzen.
8. Sollten dritte Personen aus Anlass der Veranstaltung in eine Gebietskörperschaft Haftungsansprüche geltend machen, so hat der Veranstalter diese Gebietskörperschaft schad- und klaglos zu halten.
9. Die Organe der Straßenaufsicht sind befugt, die Ausübung dieser Bewilligung vorübergehend zu untersagen, wenn es die Verkehrssicherheit erfordert.

II. Kosten

Die Einschreiterin wird ersucht, gemäß §§ 76 - 78 AVG in Verbindung mit den unten näher angeführten Tarifbestimmungen nachstehende Abgaben und Gebühren zu bezahlen:

Verwaltungsabgaben gemäß nachst. TP d.Lds. u.Gde.Verw.Abg.V. 2023,
LGBL.Nr. 89/2023 idgF

TP 7 für die Bewilligung€ 117,00

Achtung - Hinweis!

In der **Gesamtsumme von € 131,30** die auf beiliegendem Zahlschein aufscheint, sind Bundesgebühren in der Höhe von € 14,30 für das Ansuchen enthalten.

Vorstehender Betrag ist mittels des beigeschlossenen Erlagscheines binnen zwei Wochen nach Zustellung einzuzahlen. **Bitte beachten Sie**, dass bei nicht rechtzeitiger Einzahlung mit Mahngebühren zu rechnen ist.

B e g r ü n d u n g

Herr Stefan Hönegger hat bei der Bezirkshauptmannschaft Tamsweg um Bewilligung gemäß § 64 StVO, anlässlich des Sunnseit´n Lauf am 24.06.2023 in der Zeit von 14.00 Uhr bis 20.00 Uhr im Ortsgebiet von Mariapfarr angesucht.

Das Ermittlungsverfahren hat ergeben, dass bei Einhaltung der im Spruch angeführten Auflagen durch diese Straßenbenützung die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Straßenverkehrs nicht wesentlich beeinträchtigt wird und über das gewöhnliche Maß hinausgehende Lärmentwicklung nicht zu erwarten ist.

Die Kostenvorschreibung gründet sich auf die im Spruch angeführten Gesetzesbestimmungen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schrift-

lich bei der Behörde, die den Bescheid erlassen hat, einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden, mit E-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen sind.

Technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs sind auf folgender Internetseite bekanntgemacht:

<https://www.salzburg.gv.at/dienststellen/bezirke/bh-tamsweg>

(unter „Bekanntmachungen“)

Bitte beachten Sie, dass der Absender die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Hinweis zur Gebührenpflicht:

Für die Beschwerde ist eine Eingabegebühr in Höhe von 30 Euro zu entrichten. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszweckes durch Überweisung auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel bei der BAWAG P.S.K. IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUN-DATWW, zu entrichten. Die Entrichtung ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen.

Hinweis für Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer:

Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.

Für die Bezirkshauptfrau:

Mag. Alexandra Krabath

Amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur oder des elektronischen Siegels finden Sie unter www.salzburg.gv.at/amtssignatur

Ergeht an:

1. Stefan Hönegger, Zankwarn 98, 5571 Mariapfarr, Zustellung RSb (dual)
2. Gemeinde Mariapfarr, Pfarrstraße 7, 5571 Mariapfarr, E-Mail
3. Polizeiinspektion Mauterndorf, Mauterndorf 157, 5570 Mauterndorf, E-Mail
4. Referat Landesstraßenverwaltung, Michael-Pacher-Straße 36, Postfach 527, 5020 Salzburg, Intern
5. Straßenmeisterei Lungau, Markt 178, 5570 Mauterndorf, Intern
6. ÖBB Postbus GmbH, Verkehrsstelle Tamsweg, Zinsgasse 5, 5580 Tamsweg, E-Mail
7. Österreichisches Rotes Kreuz - Bezirksstelle Tamsweg, Josef-Ehrenreich-Str. 1, 5580 Tamsweg, E-Mail
8. Freiwillige Feuerwehr Mariapfarr, 5571 Mariapfarr, E-Mail



Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)

30506-374/731/29-2024

Datum

24.04.2024

Kapuzinerplatz 1

5580 Tamsweg

Betreff

Gemeinde Mariapfarr; Sunnseit´n Lauf am 22.06.2024 - straßenpo-
lizeiliche Bewilligung

Fax +43 5 7599-6519

bh-tamsweg@salzburg.gv.at

Monja Wedam

Telefon +43 5 7599-6560

Die Bezirkshauptmannschaft Tamsweg erlässt gemäß §§ 43 Abs. 1 lit. b und 94 b lit. b der Straßenverkehrsordnung (StVO) 1960 idgF nachstehende

V E R O R D N U N G

I.

Aus Anlass des am 22.06.2024 stattfindenden Sunnseit´n Lauf im Ortsgebiet von Mariapfarr auf der L 222 Lungauer Straße, werden zur Durchführung eines reibungslosen Ablaufes der Veranstaltung nachstehende Verkehrsbeschränkungen, Verkehrsge- und -verbote für die Dauer der Veranstaltung verordnet:

1. Straßensperren:

Für die Dauer der Veranstaltung wird die L 222 Lungauer Straße ab der Kreuzung Ecke Bruno Lankmayr bis zum Gemeindeamt Mariapfarr, die Pfarrstraße ab der Kreuzung Ecke Bruno Lankmayr bis zum Haus Horst Scharfetter, sowie der gesamte Weiherplatz für den Fahrzeugverkehr gesperrt, wobei für eine entsprechende Verkehrsumleitung zu sorgen ist.

Das Verkehrszeichen „Fahrverbot“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 1 StVO mit der Zusatztafel „ausgenommen Anrainerverkehr“ in Verbindung mit einem Scherengitter ist jeweils am Beginn des gesperrten Bereiches kundzumachen.

Während der aufrechten Sperren ist für eine ausreichend beschilderte Umleitung Sorge zu tragen.

2. Halte- und Parkverbote:

Für den gesamten Veranstaltungsbereich auf der L 222 wird für den oben genannten Zeitraum ein Halte- und Parkverbot erlassen.

Dieses Halte- und Parkverbot ist durch die entsprechenden Verkehrszeichen gemäß § 52 Ziff. 13b StVO „Halten und Parken verboten“ kundzumachen. Die entsprechenden Verkehrstafeln sind bereits am Vorabend der Veranstaltung aufzustellen.

II.

Die gegenständliche Verordnung ist (durch die Aufstellung der erwähnten Straßenverkehrszeichen) durch den Veranstalter im Einvernehmen mit der Polizeiinspektion Mauterndorf kundzumachen. Über den Zeitpunkt der Aufstellung bzw. Entfernung der Straßenverkehrszeichen ist die Bezirkshauptmannschaft Tamsweg zu verständigen.

Für die Bezirkshauptfrau:
Mag. Alexandra Krabath

